



Vereinsatzung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2017

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Allgemeiner und besonderer Vereinszweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Mitgliedsbeitrag
§ 8	Organe
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Stimmrecht
§ 11	Der Vorstand
§ 12	Kassenprüfer
§ 13	Auflösung
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Martin-Meiners-Förderverein für Jugend- und Umweltprojekte“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Vereinszweck

- (1) Zur Erinnerung an den langjährigen Vorsitzenden der Verbandssammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg Martin Meiners, dem der Schutz der Umwelt und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Unterstützung der Jugend bei deren Lebensentwicklung zentrale Anliegen seines Wirkens waren, wird der Verein gegründet. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen durch Förderung des Umweltbewusstseins, des eigenverantwortlichen, umweltbewussten Handelns und Umweltberatung; Zielgruppe sind insbesondere Kinder und Jugendliche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Projektarbeiten und Vortrags-, Schulungs- und Seminarveranstaltungen sowie Führungen zu umweltrelevanten Themen insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches mit Personen, die im Umweltbereich tätig sind.
- Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- Öffentlichkeitsarbeit zu umweltrelevanten Themen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereins im Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen wollen. Es können auch juristische Personen Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme von natürlichen Personen in den Verein geschieht auf Antrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen. In diesem Falle ruhen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliedschaft (einfache Mehrheit) ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können vormalige Vorsitzende des MMFV – in Würdigung ihrer jeweiligen Verdienste um den Verein – durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden des MMFV ernannt werden. Ehrenvorsitzende (w/m) werden bis zum Widerruf des Ehrenvorsitzes durch die Mitgliedschaft (einfache Mehrheit) ernannt. Sie sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt; überdies werden Sie als Gäste zu den Vorstandssitzungen des MMFV eingeladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

- (3) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht anteilig zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für natürliche Personen 5,00 EUR, für juristische Personen 50,00 EUR jährlich.
- (2) Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (5) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge können nicht anteilig rückerstattet werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Juristische Personen werden abweichend von § 9 durch ihre gesetzlichen oder von diesen bestellten Vertreter vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Ergebnisses der Kassenprüfung.
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt den/die Versammlungsleiter/in und den die Protokollführer/in.
- (7) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann, bis auf Satzungsänderungen, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Zusätzlich gewünschte Tagesordnungspunkte müs-

sen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder den Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gestellt hat. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (8) Für Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und bei Widerruf von Vorstandsentscheidungen: hier ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Briefwahl und Vertretung sind unzulässig. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen durchzuführen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie dem/der geschäftsführenden Mitarbeiter/in.
- (2) Der/die geschäftsführende Mitarbeiter/in ist Mitarbeiter/in des Wege-Zweckverbands der Gemeinde des Kreises Segeberg (WZV) und nimmt die Tätigkeiten im Zusammenhang und für den Martin-Meiners-Förderverein im Rahmen seines/ihrer Beschäftigungsverhältnisses bei dem WZV wahr. Der/die geschäftsführende Mitarbeiter/in unterstützt den/die Vorsitzende[n] des MMFV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und organisiert, strukturiert sowie realisiert das Tagesgeschäft, die Projekte u. ä. des MMFV nach Vorgabe des Vereins und seines Vorstands.
- (3) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin des Wege-Zweckverbands der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des/der geschäftsführenden Mitarbeiters/in, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Vorstandswahl werden alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der geschäftsführenden Mitarbeiters/in, gewählt. Die Vorstandswahlen finden danach alternierend statt, wobei in einem Jahr je zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden. Für den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in endet in der ersten Wahlperiode die Amtsdauer bereits nach einem Jahr und es findet eine erneute Wahl für diese beiden Vorstandsmitglieder statt, die dann zwei Jahre im Amt bleiben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine erneute Wahl für die zu ersetzende Vorstandsposition statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Es findet grundsätzlich je einen Wahlgang für die Vorstandspositionen statt. Hat nach dem ersten Wahlgang für eine Vorstandsposition eine/e Kandidat/in nicht die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat/in/en mit den meisten Stimmen statt. Falls kein Mitglied in der Sitzung widerspricht, ist eine gleichzeitige Wahl aller Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang zulässig.
- (6) Der Verein wird nach außen durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist für sich allein für den Verein vertretungsberechtigt.

- (7) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 BGB) mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren je zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der/die Schriftführer/in in der Mitgliederversammlung versichert, dass er/sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in 23795 Bad Segeberg, Am Wasserwerk 4, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung des Martin-Meiners-Fördervereins tritt mit korrespondierender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 14. November 2017, Unterzeichnung und Ausfertigung durch den Vorstand des Vereins sowie nach abschließender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Neufassung der Vereinssatzung des Martin-Meiners-Fördervereins treten die bisherigen Satzungstexte außer Kraft.

Bad Segeberg, den 14. November 2017

gez. der Vorstand